



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Verteiler:

- Landkreise und kreisfreie Städte und Gemeinden  
als untere Abfallwirtschaftsbehörden und in der  
Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Ämter für Immissionsschutz
- Landesumweltamt Brandenburg  
Abt. Abfallwirtschaft
- Sonderabfallgesellschaft  
Brandenburg-Berlin GmbH

nachrichtlich:

- Landesamt für Verbraucherschutz und  
Landwirtschaft
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
des Landes Berlin -Bereich VIII C-  
Brückenstr. 6  
  
10179 Berlin

Albert-Einstein-Straße 42 - 46  
14473 Potsdam

Datum: 26. Februar 2003  
Bearb.: Herr Scheer/Frau Harms  
Gesch.Z.: 62.05 – 63001-38/1  
Hausruf: 0331 / 866 73 15  
Fax: 0331 / 866 72 41  
Internet: [www.brandenburg.de/land/mlur](http://www.brandenburg.de/land/mlur)

## Runderlass Nr.: 6/4/03 - Änderungen für die Entsorgung von Altholz

- Anlagen:
- Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15.08.2002  
(BGBl. I S. 3302)
  - Vierte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher  
Verordnungen vom 13.08.2002 (BGBl. I S. 3185)

Im August 2002 wurden zwei Verordnungen erlassen, die zu entscheidenden Änderungen für die Altholzentsorgung geführt haben bzw. führen werden. Dabei handelt es sich um folgende Verordnungen:

- Vierte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Dienstgebäude

1 = Heinrich-Mann-Allee 103  
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46  
3 = Lindenstraße 34a

Telefon

14473 Potsdam (0331) 866 0  
14473 Potsdam (0331) 866 0  
14467 Potsdam (0331) 866 0

Fax

(0331) 866-70 70/71  
(0331) 866-7240  
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße  
Hauptbahnhof  
Alter Markt

Linien

90,X91,92,93,96,X98  
90,X91,92,93,96,X98  
90,X91,92,93,96,X98

und

- Verordnung über die Entsorgung von Altholz,

wobei die erste der genannten Verordnungen bereits zum 1. September 2002 in Kraft getreten ist und die zweite zum 01. März 2003 in Kraft treten wird.

Beim Vollzug der v. g. Verordnungen ist folgendes zu beachten:

## 1. Neuerungen aufgrund der AltholzV:

### 1.1 Allgemeine Anforderungen

Die AltholzV trifft Regelungen für die stoffliche und energetische Verwertung von Altholz und bestimmt die zulässige Beseitigungsart für Altholz.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung nach der AltholzV gelten nur für die in dieser Verordnung geregelten Fälle (§ 1 Abs. 3, Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 AltholzV). Für dort nicht ausdrücklich genannte stoffliche Verwertungswege (z.B. Kompostierung, Landschaftsbau) gelten die jeweils speziellen Anforderungen (z.B. Bioabfallverordnung - BioAbfV, u. dgl. m.).

Bei Fehlen solcher speziellen Anforderungen (z.B. Einsatz von Altholz als Strukturmaterial auf Rottemieten in Anlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung) sind die allgemeinen Anforderungen des KrW-/AbfG an eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung anzuwenden.

Durch die Altholzverordnung wird jetzt verbindlich vorgeschrieben, dass die Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen im Rahmen der Qualitätssicherung ihrer Erzeugnisse Überwachungsmaßnahmen mit entsprechender Probenahme durchzuführen haben. Bei vorgesehener Holzwerkstoffherstellung sind Eigen- und Fremdüberwachung (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 u.3, Abs. 6 AltholzV [1](#)) und bei energetischer Verwertung Eigenuntersuchungen (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 AltholzV durchzuführen).

### 1.2 Anforderungen an Abfallerzeuger und -besitzer

Altholz ist oberhalb einer Kleinmenge von 1m<sup>3</sup> loses Schüttvolumen bzw. 0,3 Mg pro Tag nunmehr nach Herkunft und Sortiment oder Altholzkategorie des Anhanges III getrennt zu halten (§ 10 AltholzV). Für PCB-Altholz, kyanisiertes Altholz und mit Teeröl behandeltes Altholz gilt die Getrennhaltungspflicht ohne die genannte Kleinmengengrenze.

Die v.g. Getrennthaltungspflicht gilt jedoch nur, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen der AltholzV an die Verwertung, Beseitigung und das In-Verkehr-Bringen von Altholz (§§ 3, 8 und 9 AltholzV) erforderlich ist.

Danach ergeben sich für die der AltholzV unterliegenden Entsorgungsverfahren folgende Entsorgungsmöglichkeiten:

- a) Altholz der Kategorien I-III: holzwerkstoffliche Verwertung; Kat III jedoch nur, soweit Lackierungen und Beschichtungen durch eine Vorbehandlung entfernt wurden oder im Rahmen des Aufbereitungsprozesses entfernt werden.
- b) Altholz der Kategorien I-IV: - Gewinnung von Synthesegas zur weiteren chemischen Nutzung,  
- thermische Behandlung
- c) PCB-Holz: Beseitigung entsprechend der PCB/PCT - Abfallverordnung

Weitergehende Einschränkungen und Anforderungen können sich aus der konkreten Anlagenzulassung ergeben.

### 1.3 Sperrmüll und Kleinmengen

Grundsätzlich unterliegt Altholz mit mehr als 50 Masseprozent Holzanteil den Regelungen der AltholzV. Dabei bezieht sich dieser Anteil gem. § 2 Nr. 2 und 3 AltholzV im Sperrmüll jeweils auf die einzelnen Erzeugnisse bzw. Holzwerkstoffreste oder Verbundstoffe und nicht auf den gesamten Sperrmüll. Eine bisher nicht übliche Entsorgung von Altholz mit anderen Abfällen gemeinsam als Sperrmüll ist damit nicht mehr möglich, es sei denn, Sperrmüll und Altholz werden nach der Sammlung entsprechend den Anforderungen der AltholzV wieder getrennt. Für Altholz im Sperrmüll, das einen Gehalt von 50 Masseprozent Holzanteil nicht überschreitet, gelten die allgemeinen Anforderungen des KrW-/AbfG an die Verwertung, Beseitigung und Überlassung von Abfällen.

Soweit am Anfallort eine Kleinmenge von weniger als 1 m<sup>3</sup> loses Schüttvolumen oder weniger als 0,3 t/Tag anfällt, gilt die v.g. Getrennthaltungspflicht gem. § 10 AltholzV nicht. Bei Überlassung an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger ist eine derartige Altholzkleinmenge nach Anhang III der AltholzV der Altholzkategorie A III (Altholz aus dem Sperrmüll - Mischsortiment 20 03 07) zuzuordnen.

Auf die v. g. Anforderungen der AltholzV an die Entsorgung von Altholz im Sperrmüll müssen sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger u.a. durch veränderte Tourenplanung einrichten. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich ähnlich wie für andere Abfälle (z.B. Schrott, Altkleider) auch bei Altholz aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Biomasseverordnung (BiomasseV) gewerbliche Sammlungen etablieren werden.

#### 1.4 Zuordnung zu Altholzkategorien und Abfallschlüsseln

Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen haben die Zuordnung von Altholz zu einer Altholzkategorie gem. § 5 AltholzV anhand der herkunfts- und sortimentbezogenen Regelvermutungen des Anhanges III vor Beginn der Behandlung vorzunehmen. Eine von der Zuordnung entsprechend den Regelvermutungen des Anhanges III abweichende Zuordnung ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

Maßgeblich für die Einstufung von Altholz als besonders überwachungsbedürftiger Abfall ist die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Zur Erleichterung des Vollzugs sind die Regelvermutungen für die Zuordnung zu Altholzkategorien in Anhang III auch mit Abfallschlüsselnummern der AVV verbunden. Sofern danach die Altholzkategorie A IV anzuwenden ist, begründet dies stets die Vermutung, dass es sich um einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall handelt. Die für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zutreffenden Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) und der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) sind zu beachten.

Lediglich, wenn eine herkunfts- und sortimentbezogene Zuordnung des Altholzes zu einer Kategorie der AltholzV nach den Regelvermutungen des Anhanges III nicht möglich ist, z.B. wenn bereits zerkleinertes Altholz vorliegt (Prüfung nach § 6 Abs. 4) und wenn Zweifel an der richtigen Zuordnung bestehen, ist bei Abfällen mit Spiegeleinträgen im Land Brandenburg die Vollzugshilfe zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages ([www.brandenburg.de/land/mlur/a/spiegel.pdf](http://www.brandenburg.de/land/mlur/a/spiegel.pdf)) anzuwenden. Ältere Hilfsmittel, die vor Inkrafttreten der AltholzV in diesem Zusammenhang vielfach angewendet wurden (div. Länderregelungen, so auch von Brandenburg), dürfen nicht mehr angewendet werden.

Enthält ein Altholzgemisch Altholzanteile, die als besonders überwachungsbedürftig einzustufen sind, so ist das gesamte Gemisch als besonders überwachungsbedürftig einzustufen (§ 6 Abs. 5, Satz 3 AltholzV).

Werden nach der Vollzugshilfe analytische Verfahren (Punkt 3.3 der Vollzugshilfe) erforderlich, sind die in Anlage VI der Vollzugshilfe genannten Probenahme- und Analyseverfahren anzuwenden. Für die Probenahme ist die nunmehr fertiggestellte PN 98 (Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich, Teil Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie Materialien) anzuwenden; in der Vollzugshilfe ist die PN 98 noch mit dem Entwurfstitel „PN 02“ aufgeführt.

Die Festlegungen zur Analytik im Anhang IV der AltholzV sind dagegen nur für die Kontrolle auf Einhaltung der für die Holzwerkstoffherstellung maßgeblichen Grenzwerte des Anhanges II zwingend anzuwenden.

Soweit die Prüfung oder Untersuchung im Rahmen der holzwerkstofflichen Verwertung eine Belastung mit Teerölen oder eine Überschreitung eines der Grenzwerte nach Anhang II ergeben hat (vgl. § 6 Abs. 4 AltholzV) ist für diese Holzhackschnitzel oder Späne zwingend die Altholzkategorie AIV anzuwenden. Ob in diesem Zusammenhang auch eine Zuordnung zu besonders überwachungsbedürftigem Abfall erforderlich ist, bleibt der Überprüfung anhand der AVV i.V.m. der o.g. Vollzugshilfe zu den Spiegeleinträgen vorbehalten (s. vorige Absätze dieses Abschnittes).

Bei beabsichtigter holzwerkstofflicher Verwertung soll die Feststellung von Teerölbelastungen aufgrund der Färbung (auch Geruchsfeststellungen haben sich bewährt) erfolgen. In der Praxis dürfte eine Teerölbelastung nach der Zerkleinerung jedoch nur noch in Ausnahmefällen enthalten sein, da es sich bei dieser Prüfung bereits um die dritte Überprüfung auf Teeröle neben der beim Erzeuger und Besitzer und der vor der Behandlung (s. § 10 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 AltholzV) handelt.

Altholz, das nicht verwertet werden kann, ist gem. § 9 AltholzV grundsätzlich zum Zwecke der Beseitigung einer thermischen Behandlung zuzuführen. Dies bedeutet, dass für Altholz ab dem 01. März 2003 ein Deponierungsverbot gilt.

## 2. Neuerungen aufgrund der ChemVerbotsV

Die ChemVerbotsV wurde durch zwei Verordnungen geändert:

- Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen
- und
- Artikel 2 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz

Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen trat bereits am 1. September 2002 in Kraft, Artikel 2 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz tritt am 1. März 2003 in Kraft.

## 2.1 Änderungen zum 1. September 2002

Durch Art. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 13. August 2002 (BGBl. I S. 3185) wurde u. a. der Abschnitt 17, Spalte 3 des Anhangs zu § 1 der ChemVerbotsV geändert.

Für Erzeugnisse, die mit (nach Abschnitt 17, Spalte 3, Abs. 1 Anh. ChemVerbotsV für bestimmte Verwendungsgebiete zugelassenen) Holzschutzmitteln behandelt wurden, gilt allgemein, dass diese nur für gewerbliche und industrielle Zwecke verwendet werden können (vergleiche im Einzelnen Abschnitt 17 Sp. 3 Abs. 2 Nr. 1 Anh. ChemVerbotsV). Die darin enthaltene Voraussetzung, dass die Höchstgehalte gemäß Abschnitt 17 Sp. 3 Abs. 1 Nr. 1 in dem Holzschutzmittel eingehalten worden sein müssen, liegt jedoch bei gebrauchten Bahnschwellen und Telegrafmasten in der Regel nicht vor. Die genannten Bahnschwellen und Telegrafmasten können daher in Übereinstimmung mit Abschnitt 17 Sp. 3 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV, entgegen der bisher unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglichen Praxis, nur für den ursprünglichen Herstellungszweck in Verkehr gebracht werden. Eine bisher ebenfalls unter Einhaltung bestimmter Bedingungen mögliche, von dem bisherigen Verwendungszweck abweichende private Nutzung scheidet jetzt vollkommen aus.

Verbotene In-Verkehr-Bringens- und Verwendungsvorgänge sind auf der Grundlage der jeweiligen Zuständigkeitsregelungen auf chemikalienrechtlicher Grundlage bzw. im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu unterbinden.

## 2.2 Änderungen zum 01.03.2003

Durch eine Neuformulierung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV wird klargestellt, dass die Verbote der ChemVerbotsV auch für das In-Verkehr-Bringen zu abfallrechtlichen Verwertungsmaßnahmen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen werden (s. weiter unten).

Die neue Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbV lautet:

„(In-Verkehr-Bringens-) Verbote gelten nicht für... Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die

2. zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung (alte Fassung: ... zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ... )

in den Verkehr gebracht werden, ...“

Durch eine entsprechende Änderung des § 15 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung wurde die allgemeine Ausnahme vom Verwendungsverbot der Gefahrstoffverordnung ebenfalls auf die Abfallbeseitigung eingeschränkt.

Die bisherige Missverständlichkeit des Begriffs „Abfallentsorgung“, der nach gebräuchlichem Sprachgebrauch sowohl „Verwertung“ als auch „Beseitigung“ einschließen konnte, wurde somit vom Gesetzgeber bereinigt.

U.a. ist damit jetzt klargestellt, dass asbesthaltiger Bauschutt bei einem Gehalt von > 0,1 % (s. Abschnitt 2, Spalte 2 des Anh. ChemVerbotsV) nur zur Beseitigung als Abfall in den Verkehr gebracht werden darf.

Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot des In-Verkehr-Bringens nach der ChemVerbotsV sind Verwertungsvorgänge entsprechend den Anforderungen der AltholzV (Abschnitt 17, Spalte 3, Abs. 4, des Anhanges zur ChemVerbotsV). In Anhang IV, Abschnitt 12 der Gefahrstoffverordnung wurde die Verwertung von Altholz nach der Altholzverordnung ebenfalls vom Verwendungsverbot der Gefahrstoffverordnung ausgenommen.

Ab Inkrafttreten der Altholzverordnung sind entsprechende Anordnungen zur Durchsetzung der Altholzverordnung nunmehr in erster Linie auf abfallrechtlicher Grundlage durchzusetzen.

Bei der weiteren Verwendung von teerölbelasteten Althölzern (Bahnschwellen, Telegrafmasten usw.) handelt es sich dagegen nicht um einen in der AltholzV geregelten Verwertungsvorgang. Maßnahmen gegen die chemikalienrechtlich unzulässige Verwendung von Althölzern sind daher auch künftig auf das Chemikalienrecht (einschließlich Gefahrstoffrecht) zu stützen.

Auf den Erlass über die Beachtung der stoffrechtlichen (chemikalien- und abfallrechtlichen) Anforderungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 3. Dezember 1999 (Amtsblatt 2/2000, S. 27) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

### **3. Folgeänderungen**

Zum 1. März. 2003 werden hiermit die Erlasse vom 26. Juli 2000 (AZ: A1.2-61272-3/1, 11.2-71512/7-1/17 - Mit Holzschutzmitteln behandelte Holzzeugnisse, insbesondere teerölhaltige Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfähle) und vom 19. November 2001 (AZ: 62.05-63712/42) in Verbindung mit dem erläuternden Vermerk des Landesumweltamtes Brandenburg vom 19. Juni 2001 (Entsorgung von Holzabfällen, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden, außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen) aufgehoben.

Über eine erneute Regelung wird im Erlasswege entschieden, wenn Vollzugserfahrungen mit den Neuregelungen vorliegen. Gegebenenfalls wird um Bericht gebeten.

Im Auftrag

Wigbert Kreutzberg